



## Beiträge des 6. Bayerischen BGT

09.10.2017 in Regensburg

---

### **Abschusserklärung des 6. Bayerischen Betreuungsgesundheitstages am 09.10.2017 in Regensburg**

Die Teilnehmer des 6. Bayerischen Betreuungsgesundheitstages stellen nach ihrer Tagung zum Thema

**Betreuung und Medizin**  
**– eine spannende Schnittmenge –**  
**Ansätze für eine gelingende Zusammenarbeit**

folgende Tagungsergebnisse fest, welche sie an die Bayerische Staatsregierung und weitere Entscheidungsträger im betreuungsrechtlichen Kontext mit dem Ziel einer Verbesserung der betreuungsrechtlichen Strukturqualität heranreichen möchten.

Gesundheitliche Beeinträchtigung gerade in psychischer Hinsicht führt nicht selten zu einem Hilfebedarf, welcher in vielfältiger Hinsicht die Kompetenz der Betroffenen, ihren Alltag zu bewältigen, hemmt.

Nur wenn andere Hilfen, die aus dem sozialen Umfeld bzw. in der sozialen Infrastruktur einer Kommune vorhanden sind, nicht oder nicht ausreichend unterstützend zur Verfügung stehen, darf eine rechtliche Betreuung angeordnet werden. Neben dieser Nachrangigkeit muss im Rahmen einer Erforderlichkeitsprüfung auch differenziert die betreuungsrechtliche Hilfe auf den konkreten Hilfebedarf abgestimmt werden.

Hierzu stellt der 6. Bayerische Betreuungsgesundheitstag fest, dass alle Akteure des Betreuungswesens einschließlich der beteiligten Mediziner, Therapeuten und Klinik- bzw. Einrichtungsvertreter verpflichtet sind, den Wunsch und den Willen von betreuten Menschen zu ermitteln, ihn bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen und ggfs. umzusetzen, um so die Rechte der Menschen mit Handicap aus UN-BRK Rechnung zu verwirklichen.

In den Fachbeiträgen und Diskussionen des heutigen BGT wurde deutlich, dass hierfür gerade in der Schnittstelle Betreuungsrecht und Medizin die von unterschiedlichen Erwartungen geprägt sind und somit eine Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in vielen Fällen nicht optimal zum Wohle der uns anvertrauten Menschen funktioniert.

**An folgenden Schnittstellen zwischen medizinischer und rechtlicher Betreuung müssen nach dem heutigen Fachtag qualitätssichernde Maßnahmen und Forderungen formuliert werden.**

**Entlassungsmanagement** (Versorgung betreuter Menschen im Übergang Klinik – Einrichtung – Rückkehr nach Hause): Die Klinikentlassung betreuter Menschen muss in Abstimmung mit Betreuern / Betreuerinnen vorbereitet und kooperativ von allen beteiligten Fachkräften eine überleitende Unterstützung in die ambulante Versorgung aktiv vermittelt werden. Eine kurzfristige Klinikentlassung betreuter Menschen ohne vorherige Information an die Betreuer ist nicht akzeptabel und gefährdet die ggf. in der Klinik erreichte gesundheitliche Stabilisierung.

Das interdisziplinäre Konzept für **Behandlungsvereinbarungen** am Beispiel der kbo-Kliniken zeigt den positiven Effekt auf, wenn sich Betroffene durch eine unterstützte Entscheidung in stabilen Phasen zu den Behandlungsvorstellungen und –wünschen in akuten Krisen erklären. Dadurch können

betreuungsrechtliche Interventionen, die nicht selten von Zwang begleitet sind, vermieden und Patienten, Medizinisches Personal und rechtliche Betreuer auch im Bereich der Gesundheitsorge durch die behandlungsbetreffenden Vorausverfügungen entlastet werden.

Mit einem **flächendeckenden Ausbau der Psychiatrischen Krisendienste** insbesondere im ländlichen Regionen sollen betreuungsrechtliche Kriseninterventionen (Unterbringungen / Vorführungen) vermieden und die ambulanten Versorgung im Sinne einer Krisenprophylaxe verbessert werden.

Mit wirksamen und zielgerichteten **Konzepten zur Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuung** bei der Ausübung der Wirkungskreise Gesundheitsorge und Aufenthaltsbestimmung kann eine betroffenenorientierte Interessensvertretung im Rahmen des Ehrenamtes besser gewährleistet werden. Ehrenamtliche Betreuer müssen sich in ihrer besonders anspruchsvollen Aufgabe einer Betreuungsführung gut beraten, begleitet und aktiv unterstützt fühlen.

Mit einer regelmäßigen, richterlichen **Anordnung eines Betreuungsplans** im Zuge einer Erstanordnung können Betreuungen zielorientiert geführt und diese nach Umfang und Anordnungsdauer bedarfsgerecht ausgerichtet werden. Das elementare Ziel einer rechtlichen Betreuung, die Wiederbefähigung eines unterstützungsbedürftigen Menschen, rückt in den Fokus, was eine multiprofessionelle Abstimmung der beteiligten Fachkräfte erforderlich macht. Es ergeben sich durch planmäßiges Vorgehen fachliche Synergien, welche auch Kosten sparen.

Mit der dringend notwendigen **Anhebung der Förderung von Betreuungsvereinen und der Einführung von Förderrichtlinien** durch den Freistaat Bayern kann die Öffentlichkeitsarbeit für betreuungsrechtliche Themen (auch für interessierte Fachkräfte im Bereich Gesundheitsorge) im Querschnittsbereich verstärkt werden. Weiter liefert eine auskömmliche Förderung die Grundlage für eine intensive Akquise, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer. Mit dem in einigen Regionen bereits erprobten Modell der sog. Tandembetreuung kann darüber hinaus ein fachlich begleiteter Übergang von professioneller Betreuung ins Ehrenamt gestaltet werden, ein Angebot, welches den Zugang zum Ehrenamt im Bereich der rechtlichen Betreuung deutlich erleichtert.

Trotz einiger Fortschritte herrschen weiterhin sowohl in der breiten Öffentlichkeit, aber auch in (medizinischen) Fachkreisen sehr beschränkte bis unzureichende Kenntnisse über Sinn und Wesen einer wirksamen Vorsorgebevollmächtigung und zu den Möglichkeit einer Patientenverfügung. In diesem Bereich besteht weiterhin ein großer Bedarf, die Öffentlichkeit zu informieren, aufzuklären und im Einzelfall zu beraten, was nur durch ausreichend hierfür geförderte Vereine erbracht werden kann.

Das Thema rechtliche Betreuung ist in der breiten Öffentlichkeit auch durch einseitige, mediale Berichterstattung häufig sehr negativ besetzt. Die in vielen Regionen ausreichend vorgehaltene, thematische **Öffentlichkeitsarbeit** müsste deshalb auch durch bundesweite Kampagnen mit der Zielsetzung der Begriffsklärung, der Aufklärung, Imageverbesserung und damit auch der Werbung für das Ehrenamt ergänzt werden. Die Teilnehmer rufen die zuständigen Bundesministerien, in diesem Bereich zu aktiv zu werden.

Im Bereich **betreuungsrechtlicher Gutachten** müssen Fachärzte gegenüber den beauftragenden Gerichten auch rechtliche Kenntnisse vorweisen, um andere Hilfen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Geeignetheit im Einzelfall prüfen zu können. Die Bereitschaft der Gutachter und darüber hinaus eine konkrete Beauftragung zur fachlichen Abstimmung mit Betreuungsbehörden gewährleisten eine ganzheitliche Hilfebedarfsbeurteilung, welche die Grundlage für eine dem Einzelfall gerecht werdende, passgenaue Entscheidung für den Betreuungsrichter liefert.

**Örtliche Arbeitsgemeinschaften** mit multiprofessioneller Beteiligung aller am System Betreuungsrecht beteiligten Fachkräften, die bis dato nicht flächendeckend vorgehalten werden, sichern eine bedarfsgerechte und qualitätssichernde Kooperation im Sinne der unterstützungsbedürftigen Menschen.

Deutlich wurde in den Fachbeiträgen des 6. Bayerischen Betreuungsgerichtstages und in den vorbereitenden Fachgremien, dass eine personelle **Überlastung der Gerichte**, welche einhergeht mit Mittelkürzungen bzw. veränderten Mittelzuständigkeiten im Fortbildungsetat der Gerichte, die betreuungsrechtliche Arbeit in den Amtsgerichten zum Teil erheblich beeinträchtigt.

Gerade der Fachbeitrag, in welchem uns die sog. Münchner Initiative vorgestellt wurde, macht deutlich, dass Betreuungsrichter für eine Entscheidungsfindung auch differenzierte Kenntnisse in medizinischen und sozialrechtlichen Fachgebieten benötigen, aber auch die zeitlichen Ressourcen, um Betreuerhandeln überprüfen zu können.

**Zusammenfassend fordert der 6. Bayerische Betreuungsgerichtstag den Freistaat Bayern und die politischen Entscheidungsträger auf, die betreuungsrechtliche Struktur, aber auch die multiprofessionelle Ausstattung innerhalb der medizinischen Versorgung in Bayern auskömmlich zu fördern. Gerade die Unterstützung von psychisch erkrankten, geistig und seelisch behinderten Menschen erfordert eine fachliche Ausrichtung aller beteiligten Akteure in den Bereichen Medizin, Sozialarbeit und Justiz.**